

# **Reglement über die Ersatzabgabe für Abstellplätze (Ersatzabgabereglement)**

Gültig ab .....

# **Reglement über die Ersatzabgabe für Abstellplätze (Ersatzabgabereglement)**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.*

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schöffland erlässt gestützt auf § 58 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachfolgendes Reglement über die Ersatzabgabe für Abstellplätze (Ersatzabgabereglement):

## **1 ALLGEMEINES**

Dieses Reglement regelt

- a) die Festlegung der Ersatzabgabe,
- b) die Verwendung der Ersatzabgaben,
- c) die Rückerstattung bezahlter Ersatzabgaben.

## **2 ABGABEPFLICHT**

Für jeden nicht erstellten Abstellplatz des reduzierten Bedarfs, der aufgrund der Nutzung der Liegenschaft und der VSS-Normen berechnet wird, ist gemäss § 58 BauG eine Ersatzabgabe zu leisten.

## **3 ERSATZABGABE**

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Abstellplatz beträgt im Einzelfall:

In der Kern- und Zentrumszone	Fr. 9'000.00
-------------------------------	--------------

<sup>2</sup> Die Leistung der Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird jährlich dem Schweiz. Landesindex für Konsumentenpreise angepasst (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte; Indexstand Februar 2026 = 107.4 Punkte).

## **4 SICHERSTELLUNG**

Wird eine etappenweise Erstellung der Abstellplätze bewilligt, so ist für die in der ersten Etappe noch nicht erstellten Plätze eine Sicherstellung in der Höhe der Ersatzabgabe zu leisten.

## **5 ÄUFNUNG EINES FONDS**

Mit den Ersatzabgaben wird ein Fonds geäufnet, dessen Mittel zweckgebunden gemäss § 58 Abs. 4 BauG zu verwenden sind.

## 6 RÜCKERSTATTUNG

<sup>1</sup> Ersatzabgaben werden zinslos zurückerstattet, wenn Abstellplätze des reduzierten Bedarfs für die sie entrichtet worden sind, nachträglich erstellt werden.

<sup>2</sup> Rückerstattungen erfolgen bis längstens zehn Jahre nach erfolgter Bezahlung der Abgabe.

## 7 FESTLEGUNG DER ERSATZABGABE

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt.

<sup>2</sup> Sie wird mit dem Baubeginn fällig.

<sup>3</sup> Zahlungspflichtig sind die Personen und Körperschaften, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümerinnen oder Eigentümer eingetragen sind.

## 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

*Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. Juni 2026*

### **GEMEINDERAT SCHÖFTLAND**

Gemeindeammann      Gemeindeschreiber